

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 12. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen reagiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf die rasante Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante), die in vielen Bundesländern bereits zu einem explosionsartigen Anstieg der Infektionszahlen geführt hat.

Nach den bisherigen Besuchsregelungen in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) war der Besuch für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher nur mit einem maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Testnachweis zulässig. Neben der höheren Übertragbarkeit des Virus legen neuere Studien bei der Omikron-Variante im Vergleich zu anderen Varianten auch eine verringerte Inkubationszeit nahe. Passend dazu gibt es Hinweise auf eine im Vergleich zur Delta-Variante verkürzte Generationszeit (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html?jsessionid=D64C5A17CCB4E2D7757876BE6793CA6C.internet091?nn=13490888#doc14716546bodyText7). Bei einem bis zu 48 Stunden alten PCR-Test kann eine Infektion nach der dem PCR-Test zu Grunde liegenden Testung und in der Folge ein Viruseintrag in Pflegeheime damit nicht mehr mit der zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Corona-Verordnung Anpassungen bei den Besuchsregeln für Pflegeheime vor. Die einem PCR-Test zu Grunde liegende Testung darf künftig nur noch maximal 24 Stunden zurückliegen. Alternativ zu einer PCR-Testpflicht berechtigt auch ein negativer Antigen-Schnelltest zum Besuch in Pflegeheimen, wenn die dem Test zu Grunde liegende Testung maximal sechs Stunden zurückliegt. Eine ausschließliche PCR-Testpflicht mit maximal 24 Stunden zurückliegender Testung ohne Antigen-Schnelltest-Alternative wäre aus Sicht des Verordnungsgebers verfassungsrechtlich nicht zulässig. Angesichts der begrenzten Laborkapazitäten und der hohen Kosten für PCR-Tests mit Ergebnismitteilung innerhalb von 24 Stunden würde eine solche Vorgabe auf einen Besuchsabschluss für einen Großteil der Pflegeheimbesucher hinauslaufen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssten dann Ausnahmen von der PCR-Testpflichtvorgabe gemacht werden für alle Besucherinnen und Besucher, die von Artikel 6 GG (u.a. Ehegatten, Eltern, Kindern, Lebenspartner) oder Art. 12 GG (u.a. Ärzte, Physiotherapeuten, Logopäden) erfasst werden.

Die aktuelle Studienlage legt ferner eine reduzierte Impfwirksamkeit gegenüber der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante nahe. Inzwischen weisen zahlreiche Studien darauf hin, dass zwei Corona-Schutzimpfungen (Grundimmunisierung) nach 3 Monaten (10-14 Wochen) keinen oder keinen ausreichenden Schutz gegen eine Erkrankung mit der Omikron-Variante bieten. Der Schutz der Grundimmunisierung gegen (asymptomatische) Infektionen dürfte noch niedriger liegen. Daher sieht die

Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen künftig abweichend von der bundesrechtlich vorgegebenen mindestens zweimaligen Testung für geimpfte oder genesene Beschäftigte eine arbeitstägliche Testung für diejenigen geimpften Beschäftigten u.a. in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor, die nicht frisch geimpft (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung liegt länger als drei Monate zurück) bzw. frisch genesen sind (PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus liegt länger als drei Monate zurück) oder die keine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus werden schließlich die Schutzmaßnahmen u.a. in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 28b Absatz 2 Satz 5 IfSG sieht eine mindestens zweimalige Testpflicht für geimpfte Beschäftigte u.a. von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor. Diese Testpflicht wird abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 5 IfSG erweitert auf eine arbeitstägliche Testpflicht der geimpften Beschäftigten, die nicht frisch geimpft (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung liegt länger als drei Monate zurück) bzw. frisch genesen sind (PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus liegt länger als drei Monate zurück) oder die keine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Erfasst von der erweiterten Testpflicht werden nach § 2 Absatz 9 die Beschäftigten von Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 sowie nach § 3 Absatz 11 die Beschäftigten von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die aktuelle Studienlage legt eine reduzierte Impfwirksamkeit gegenüber der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante nahe. Inzwischen weisen zahlreiche Studien darauf hin, dass zwei Corona-Schutzimpfungen (Grundimmunisierung) nach 3 Monaten (10-14 Wochen) keinen oder keinen ausreichenden Schutz gegen eine Erkrankung mit der Omikron-Variante bieten. Der Schutz der Grundimmunisierung gegen (asymptomatische) Infektionen dürfte noch niedriger liegen. Um einen Viruseintrag über geimpfte Beschäftigte zu verhindern, bei denen der Impfschutz reduziert oder nicht mehr vorhanden ist, ist eine arbeitstägliche Testpflicht der Beschäftigten erforderlich. Die zu Grunde liegende Testung kann durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen (§ 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG).

Zu Nummer 2

Nach § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG dürfen Besucher u.a. Pflegeheime nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Testnachweis mit sich führen. Die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung darf nach § 2 Nummer 6a Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bei einem Testnachweis durch Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein; eine dem Testnachweis durch PCR-Test zu Grunde liegende Testung darf nach § 28b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 2 IfSG nicht älter als 48 Stunden alt sein.

Abweichend von den bundesrechtlichen Vorgaben sieht § 3 Absatz 2 für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher von Pflegeheimen vor, dass die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung durch Antigen-Schnelltest maximal sechs Stunden zurückliegen darf; die einem Testnachweis durch PCR-Test zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Der Testpflicht unterliegen mit Blick auf die aktuelle Inzidenzentwicklung in dieser Altersgruppe auch nicht-immunisierte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

Um den Pflegeheimen die Sorge vor qualitativ unzureichenden oder gefälschten Testnachweisen von externen Teststellen zu nehmen, wird diesen gestattet, bei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern auf einer Testung in der Einrichtung zu bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche während der allgemein geltenden Zeitfenster für Besuche angeboten werden. In diesem Fall berechtigten Testnachweise von externen Teststellen (§ 2 Nummer 7c SchAusnahmV) oder aus der betrieblichen Testung (§ 2 Nummer 7b SchAusnahmV) nicht zum Besuch im Pflegeheim.

Zu Nummer 3

In § 5 Absatz 3 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen. Vorgaben zur Durchführung von PCR-Tests zur Wiederaufnahme des Dienstes in Einrichtungen des Gesundheitswesens nach vorangegangener Absonderungspflicht werden künftig in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit Blick auf die ansteckendere Omikron-Variante ist es aus infektiologischer Sicht sinnvoll, dass die in dieser Vorschrift geregelte Ausnahme von der Maskenpflicht nur in der Basisstufe greift. Somit gilt künftig bereits in der Warnstufe sowie in den Alarmstufen die ausnahmslose Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz im Unterricht.

Zu Buchstabe b

§ 5a Absatz 2 regelt die Testhäufigkeit. Allen in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern und dem an den Einrichtungen in Präsenz tätigen Personal sind in jeder Schulwoche nun drei Antigen-Tests anzubieten; hiervon ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Die Erhöhung der Testfrequenz an den Einrichtungen nach § 1 Nummer 5 trägt der aktuell bestehenden Infektionslage Rechnung. Aus Gründen des Datenschutzes enthält die Regelung eine klare Zweckbestimmung der Datenverarbeitung.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.